## **OBERÖSTERREICH**



									Tidom	illigadictiat
Titel	Aufenthaltsrecht / Befristung	Familienbeihilfe	Kinderbetreuungsgeld	Grundversorgung	SH³	Pflegegeld	Zielgruppe ÖIF	Arbeitsmarktzugang	Umstieg NAG	Staatsbürgerschaft <sup>1</sup>
Asylwerber*nnen	ab Zulassung (weiße Karte)	nein	nein	ja	nein	nein	wenn "Statuszuerkennung sehr wahrscheinlich"	mit Beschäftigungsbew. 3 Monate ab Zulassung	nein	/
Subsidiär Schutzberechtige § 8 AsylG	1 Jahr, Verlängerung für 2 Jahre	_	ja, unter best. Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit + kein GV- /BMS-Bezug)	ja	nein	ja	ja	unbeschränkt	DA - EU	frühstens 10 Jahren (bei Wechsel auf DA-EU) / 15 Jahren direkt von § 8
Asylberechtigte § 3 AsylG	"Asyl auf Zeit" 3 Jahre, danach automatisch unbefristet	ja	ja (Voraussetzung ist immer Bezug von Fbh)	ja, 4 Monate ab Asylzuerkennung	ja	ja	ja	unbeschränkt	DA - EU	nach 10 Jahren
Aufenthaltsberechtigung plus § 55 Abs 1 AsylG (mit Modul 1 der IV <u>oder</u> Arbeit über Geringfügigkeitsgrenze)	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	auf pw Basis möglich (wenn unerlässlich wg. "besonderer Härte")	nein	nein	nein	unbeschränkt	Rot-Weiß-Rot Karte Plus (RWR+)	/
Aufenthaltsberechtigung § 55 Abs 2 AsylG (ohne Deutsch- kenntnisse / Arbeit)	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	auf pw Basis möglich (wenn unerlässlich wg. "besonderer Härte")	nein	nein	nein	mit Beschäftigungsbewillig ung	Niederlassungsb ewilligung / mit Modul 1 oder Arbeit: RWR+	/
Aufenthaltsberechtigung (plus) § 56	12 Monate (nicht verlängerbar)	ja	ja	auf pw Basis möglich (wenn unerlässlich wg. "besonderer Härte")	nein	nein	nein	mit "plus" ja / ohne: mit Beschäftigungs- bewilligung	Niederlassungsb ewilligung oder RWR+	/
Aufenthaltsberechtigung § 57 Abs 1 Z 2 und 3 (Opfer von Menschenhandel oder Gewalt)	12 Monate (verlängerbar)	ja	ja	auf pw Basis möglich (wenn unerlässlich wg. "besonderer Härte")	nein	nein	nein	mit BB (ohne Arbeitsmarktpüfung!)	RWR+	/
Aufenthaltsberechtigung § 57 Abs 1 Z 1 (nach <b>Duldung</b> )	12 Monate (verlängerbar)	ja	ja	ja	nein	nein	nein	mit BB (ohne Arbeitsmarktpüfung!)	RWR+	/
Duldung § 46a FPG	kein Aufenthaltsrecht, Aufenthalt ist nur geduldet	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein, nach + 1 Jahr Umstieg auf § 57 AsylG	/
<b>Duldung</b> nach <b>Aberkennung</b> von Asyl oder subsidiärem Schutz	kein Aufenthaltsrecht, Aufenthalt ist lediglich geduldet	nein	nein	ja	nein	nein	nein	mit Beschäftigungsbewillig ung	unmöglich, wenn Verur- teilung wg Verbrechen <sup>2</sup>	/
"Rot-Weiß-Rot – Karte plus" plus § 41a Abs 9 NAG (nach § 55 AsylG)	2x 12 Monate, danach für drei Jahre	ja	ja	auf pw Basis möglich (wenn unerlässlich wg. "besonderer Härte")	nein	nein	nein (Modul 1 Erteilungs- voraussetzung)	unbeschränkt	DA - EU nach 5 Jahren ab § 55/56	nach 10 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt, davon min. 5 mit Niederlassung
Niederlassungsbewilligung § 43 Abs 3 NAG (nach § 55 AsylG)	2x 12 Monate, danach für drei Jahre	ja	ja	auf pw Basis möglich (wenn unerlässlich wg. "besonderer Härte")	nein	nein	nein	nur selbständige Tätigkeit erlaubt	DA - EU nach 5 Jahren ab § 55/56	nach 10 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt, davon min. 5 mit Niederlassung
Daueraufenthalt - EU § 45 NAG	unbefristet, Karte muss aber alle 5 Jahre erneuert werden	ja	ja	nein	ja	ja	(Modul 2 Erteilungsvoraussetzu ng)	unbeschränkt	/	nach 5 Jahren
Vertriebene § 62 AsylG	vorübergehend, (vorerst) bis 4.3.2024	ja <sup>4</sup>	ja <sup>4</sup>	ja	nein	nein	ja	unbeschränkt	/	/

<sup>1</sup> Verleihung der Staatsbürgerschaft ist auch schon nach sechsjährigem Aufenthalt möglich: entweder mit Deutsch B 2 oder "Nachweis der nachhaltige persönlichen Integration" | <sup>2</sup> nach langjährigem Aufenthalt: Antrag auf § 55 AsylG denkbar

Stand 05/2023

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> mehrere Verfahren bei VwGH anhängig, wann "dauerhaft niedergelassen" - LVwG setzt anhängige Verfahren aus

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> rückwirkend ab 12.03.2022 bis längstens 04.03.2024